

Hinweis: Dieses FAQ dient zur Orientierung und gibt Informationen über die Antragsstellung. Bei weiteren Fragen oder Unsicherheiten, melden Sie sich gerne jeder Zeit bei uns. Wir stehen für Fragen zur Verfügung.

1. Wer kann einen Antrag stellen?

- Einzelpersonen, die in Berlin wohnhaft sind
- Berliner Beratungsstellen können stellvertretend für eine betroffene Person Anträge stellen
- Einzelpersonen können auch in ihrem Arbeitskontext für Parteien, Vereine, Initiativen oder Einrichtungen Anträge stellen

2. Welche Fälle können berücksichtigt werden?

Es werden Fälle von Hassgewalt (siehe Punkt 3 + 4) berücksichtigt, die in Berlin vorgefallen sind.

3. Was ist mit Hassgewalt gemeint?

- Körperverletzungen, Sachbeschädigungen, Bedrohungen, Beschimpfungen, Beleidigungen...
- ...motiviert durch menschenfeindliche Einstellungen wie **Ableismus¹, Antifeminismus, Antisemitismus, Feindlichkeit gegen Sint:ezza und Rom:nja, LSBTI*-Feindlichkeit, Rassismus, Wohnungslosenfeindlichkeit**, etc.
- Gewalt oder Bedrohung, die sich gegen das Engagement für demokratische und menschenrechtlich Grundsätze von Personen richtet.
- Hassgewalt in Form von Gewalttaten und Bedrohungen zeichnen sich häufig dadurch aus, dass Täter:innen und Betroffene sich nicht kannten, kein interpersoneller Konflikt bestand, aus einer zufälligen Begegnung im öffentlichen Raum ein Angriff entsteht, die Täter:innen mit besonderer Brutalität vorgehen; die Betroffenen werden nicht nur als Individuen, sondern als vermeintliche Repräsentant:innen einer abgewerteten Gruppe angegriffen.

4. Welche Arten von Gewalt werden berücksichtigt?

Wir berücksichtigen Bedrohungen, Beschimpfungen, Beleidigungen, Körperverletzungen, Sachbeschädigungen. Auch Gewalt und Bedrohungen im digitalen Raum wird anerkannt.

Das bedeutet, dass wir Fälle finanziell unterstützen können, bei denen Menschen körperlich oder verbal angegriffen oder bedroht werden. Fälle von struktureller Diskriminierung können wir leider nicht berücksichtigen, wir können die betroffene Person aber an entsprechende Beratungsstellen weitervermitteln.

5. Wieviel Geld kann beantragt werden?

Es können bis zu 1.000€ beantragt werden.

6. In welchen Sprachen kann ich einen Antrag stellen?

Wir nehmen Anträge an, die auf Deutsch gestellt werden, arbeiten aber mit Sprachmittler:innen zusammen. Falls Sie also einen Antrag stellen wollen, aber kein oder wenig Deutsch sprechen, würden

¹ Fett gekennzeichnete Begriffe finden Sie im Glossar (siehe: unten) erklärt.

unsere Sprachmittler:innen Sie im Rahmen eines Beratungsgesprächs dabei unterstützen, den Antrag auszufüllen.

7. Muss Anzeige erstattet worden sein?

Nein, wir unterstützen unabhängig davon, ob Anzeige erstattet wurde und unabhängig davon, ob es ein Gerichtsverfahren gibt. Falls Anzeige erstattet wurde, kann die Information gerne im Antrag vermerkt werden.

8. Welche Informationen zu dem Vorfall sind relevant?

Versuchen Sie sich bei der Darstellung des Vorfalls an den gegebenen Fragen zu orientieren. Schildern Sie den Vorfall möglichst detailliert. Wenn das Beantworten der Fragen belastend für Sie ist, können Sie gerne unsere Anlaufstelle kontaktieren, dann beraten wir Sie gerne dazu und vermitteln Sie auf Wunsch weiter an andere Beratungsstellen.

9. Wie kann der Schaden beschrieben werden?

Unter Schäden oder Einschränkungen können z.B. Sachschäden, psychische Schäden, körperliche Schäden, Einschränkung der Sicherheit, negative Auswirkungen auf die Teamdynamik, Einschränkung der Selbstwirksamkeit etc. angegeben werden.

10. Ab wann gilt ein Härtefall?

Ein Härtefall liegt vor, wenn die Betroffenen durch die Tat unzumutbare materielle und psychische Schäden erleiden oder andere Gründe vorliegen, die das rechtfertigen. Die Beratungsstelle von „Berlin gegen Hassgewalt“ kann hierfür eine Bescheinigung ausstellen.

11. Wofür können Gelder beantragt werden?

- Behebung von Sachschäden
- psychologische Betreuung
- medizinische Behandlung, die nicht von der Krankenkasse übernommen werden
- Durchführung von Sicherheitsmaßnahmen
- Rechtsberatung
- Supervision
- Schulungen
- Selbstverteidigungs- oder Empowermentkurse
- Sonstiges

Beispiele:

- Ein Restaurant wird mit einem Hakenkreuz markiert → Geld für die Entfernung der Markierungen kann beantragt werden
- Ein Rollstuhlfahrer erlebt Hassgewalt, dabei wird sein Rollstuhl beschädigt → Geld für die Reparatur kann beantragt werden

- Ein Journalist wird wegen seiner Berichterstattung bedroht → Geld für die Installation von Sicherheitsmaßnahmen
- Eine Person leidet psychisch an den Folgen der Tat → Geld für akute psychologische Betreuung
- Bei einem körperlichen Angriff wird der Zahn der betroffenen Person beschädigt, die Krankenkassen übernimmt die Kosten nicht → Geld für Zahnarztkosten
- Nach einem Shitstorm und/oder digitalen Anfeindungen leidet eine Person an den psychischen Folgen der Angriffe → Geld für akute psychologische Betreuung
- Eine Person wird online "gedoxt", also private Daten oder Informationen online veröffentlicht, z.B. Adresse, Telefonnummer → Umzugskosten, Telefonnummernwechsel

12. Kann ich auch Geld für eine Maßnahme beantragen, die bereits abgeschlossen ist (z.B. Therapiekosten bei abgeschlossener Therapie)?

Leider können nur Kosten erstattet werden, wenn die Maßnahme (z.B. Therapie) noch nicht begonnen hat. Wir übernehmen also nur anstehende Kosten.

Bei sogenannten Härtefällen (siehe Punkt 10) können auch Maßnahmen berücksichtigt werden, die bereits begonnen haben. Fragen Sie gerne nach, wenn sie unsicher sind, ob die Maßnahme berücksichtigt werden kann.

13. Was muss neben dem Antragsformular noch erfüllt sein?

Eines der drei folgenden Kriterien, muss bei Antragsstellung noch erfüllt sein:

- Sie haben bereits Beratung in einer Beratungsstelle in Anspruch genommen und wurden an uns weitervermittelt.
- Sie haben Beratung in unserer Anlaufstelle in Anspruch genommen
- Medienberichte über den Vorfall, Fotos oder Gutachten der Sachschäden, Dokumentationen der Bedrohung, Kopie der Anzeige, Unterlagen von Staatsanwaltschaft/Gericht, etc. liegen vor

14. Wofür werden die Kriterien in Punkt 13 erfragt?

Bei dem Erfragen von Nachweisen geht es uns nicht darum, das Erlebte der Betroffenen zu hinterfragen. Uns ist es wichtig, die Perspektive der Betroffenen ernst zu nehmen und somit die Aussage der betroffenen Person nicht anzuzweifeln.

In erster Linie geht es uns darum, gemeinsam mit der betroffenen Person den Unterstützungsbedarf herauszuarbeiten. Dafür ist es wichtig zu wissen, was passiert ist. Manche bevorzugen es, das erlebte nicht nochmal im Detail erzählen zu müssen. In diesem Fall sind andere Arten von Nachweisen hilfreich.

15. Wie läuft die Beratung in der Anlaufstelle des Soforthilfefonds ab?

Sie bekommen in erster Linie Unterstützung dabei, das Antragsformular auszufüllen. Auch ist die Beratung dazu da, Ihren weiteren Unterstützungsbedarf zu klären und Sie ggf. an andere Beratungsstellen weiterzuvermitteln. Wir beraten parteiisch, vertraulich, unabhängig, kostenlos und auf Wunsch anonym. Wir arbeiten außerdem mit Sprachmittler:innen zusammen.

16. Wie lange dauert der Bewilligungsprozess?

Nach ca. 3-6 Wochen verschicken wir den Bewilligungsbescheid.

17. Wann wird das Geld überwiesen?

Das Geld wird nach dem Verschicken des Bewilligungsbescheids auf das angegebene Konto überwiesen. Im Bewilligungsbescheid steht eine Frist zur Nachreichung von Originalbelegen.

18. Was mache ich mit der Rechnung?

Die Rechnung muss nach Erhalt der finanziellen Unterstützung im Rahmen einer Frist eingereicht werden. Es ist wichtig, dass die Rechnung im Original eingereicht wird.

Glossar

Ableismus:

Mit Ableismus meinen wir die Diskriminierung von Menschen mit Behinderung bzw. Menschen die Behindert werden. Ableismus äußert sich z.B. dadurch, dass Menschen auf ihre Beeinträchtigung reduziert oder aufgrund ihrer Behinderung abgewertet oder ausgeschlossen werden.

Antifeminismus:

Antifeminismus ist eine feindliche, abwertende Haltung gegenüber feministischen Positionen oder gegen ein Bestreben zur Gleichstellung aller Geschlechter. Dabei werden männliche Privilegien verteidigt und in Schutz genommen.

Antisemitismus:

Der Begriff bezeichnet Einstellungen, Äußerungen und Handlungen, die sich – direkt oder indirekt – gegen (vermeintlich) Jüdische Menschen, Institutionen und Einrichtungen richten. Antisemitismus hat unterschiedliche Erscheinungsformen und funktioniert unabhängig vom Verhalten Jüdischer Menschen; er ist eine Projektion derjenigen, die antisemitisch eingestellt sind.²

Feindlichkeit gegen Sint:ezza und Rom:nja:

Als Rassismus gegen Sint:ezza und Rom:nja bezeichnet man die Feindseligkeit, Abwertung und Benachteiligung von Sint:ezza und Rom:nja. Sinti- und Rom:nja-Feindlichkeit hat eine lange historische Tradition und ist in ganz Europa weit verbreitet.³

LSBTI*-Feindlichkeit:

² <https://www.amadeu-antonio-stiftung.de/wp-content/uploads/2018/08/juan-faecher-2.pdf>

³ <https://www.belltower.news/lexikon/?letter=A>

Die Abkürzung LSBTI* steht für Lesben, Schwule, Trans* Personen und Inter* Personen. LSBTI* Feindlichkeit bedeutet also Gewalt gegen, Abwertung und Diskriminierung von LSBTI*-Menschen.

Rassismus:

Rassismus ist eine Ideologie, die Menschen aufgrund ihres Äußeren, ihres Namens, ihrer (vermeintlichen) Kultur, Herkunft oder Religion abwertet. Rassismus ist historisch aus dem Kolonialismus entstanden. ⁴

Wohnungslosen-/ und Obdachlosenfeindlichkeit

Wohnungslosen-/Obdachlosenfeindlichkeit meint eine soziale, gegen obdachlose oder wohnungslose Menschen gerichtete Feindseligkeit. Dabei werden Obdachlose (...) als "unwertes" Leben angesehen. ⁵

Kontakt:

E-Mail: berlin-gegen-hassgewalt@amadeu-antonio-stiftung.de

Telefon: 0151-42043648

⁴ <https://www.amadeu-antonio-stiftung.de/rassismus/was-ist-rassismus/>

⁵ <https://www.belltower.news/lexikon/?letter=O>